

TOP 16 – Zahlungsausfälle der Gemeinde Löhnberg/gemeindeeigenen Gesellschaften bei Krediten von Banken mit Beteiligung des Landkreises

Die FDP-Fraktion hat gebeten, folgende Anfrage auf die Tagesordnung für die Kreistagssitzung am 21. Februar 2025 zu setzen:

Anfrage:

1. Wie können oder wirken sich schon auf den Landkreis eventuelle Engagements der Kreissparkasse Limburg bei der Gemeinde Löhnberg oder eine ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften aus?
2. Der Beteiligungsbericht des Landkreises für 2023 weist den ehemaligen Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Limburg aus. Übt er diese Position weiter aus und falls ja, warum?
3. Wie können oder wirken sich auf den Landkreis eventuelle Engagements der Kreissparkasse Weilburg bei der Gemeinde Löhnberg oder eine ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften aus?
4. Der Beteiligungsbericht des Landkreises für 2023 weist den ehemaligen Bürgermeister als stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Weilburg aus. Übt der diese Position weiter aus und falls ja, warum?
5. Wie können oder wirken sich auf den Landkreis eventuelle Engagements der Nassauischen Sparkasse bei der Gemeinde Löhnberg oder eine ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften aus?
6. Der Beteiligungsbericht des Landkreises für 2023 weist den ehemaligen Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsrats der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden aus. Übt er diese Position weiter aus und falls ja, warum?

Antwort:

Zu 1.:

Es entspricht dem durch das Hessische Sparkassengesetz (HSpG) und die privatrechtlichen Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Sparkassen und ihren Kunden definierten Verhältnis zwischen der Kreissparkasse Limburg und dem Landkreis Limburg-Weilburg als ihrem Träger, dass dem Landkreis keine Informationen dazu vorliegen, welche Geschäftsbeziehungen die Sparkasse unterhält und wie diese sich im Einzelnen darstellen. Die Trägerschaft des Landkreises für die Kreissparkasse Limburg ist im Hessischen Sparkassengesetz

eigenständig und abschließend geregelt. Ausführungen darüber, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Kreditengagements einer Sparkasse die Stellung des Landkreises als kommunaler Träger der Sparkasse berühren können, würden sich auf einer rein abstrakten Ebene bewegen. Eine Verbindung zwischen solchen Ausführungen und der Frage betreffend eventuelle Engagements der Kreissparkasse Limburg bei der Gemeinde Löhnberg oder einer ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften herzustellen verbietet sich, da es sich insofern um eine reine Spekulation handeln würde.

Zu 2.:

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in § 5b HSpG geregelt. Dr. Frank Schmidt ist durch den Kreistag gemäß § 5b Abs. 1 HSpG zum Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Limburg gewählt worden. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist nicht an das früher von Herrn Dr. Schmidt bekleidete Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Löhnberg oder des inzwischen niedergelegten Amtes eines Kreistagsabgeordneten geknüpft. Die Mitgliedschaft endet kraft Gesetzes, sofern und sobald einer der diesbezüglich im HSpG geregelten Tatbestände erfüllt ist oder das Mitglied sein Mandat niederlegt. Aktuell ist keine dieser Varianten einschlägig. Eine Abberufung o.ä. durch den kommunalen Träger sieht das HSpG nicht vor.

Zu 3.:

Es entspricht dem durch das Hessische Sparkassengesetz (HSpG) und die privatrechtlichen Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Sparkassen und ihren Kunden definierten Verhältnis zwischen der Kreissparkasse Weilburg und dem Landkreis Limburg-Weilburg als ihrem Träger, dass dem Landkreis keine Informationen dazu vorliegen, welche Geschäftsbeziehungen die Sparkasse unterhält und wie diese sich im Einzelnen darstellen. Die Trägerchaft des Landkreises für die Kreissparkasse Weilburg ist im Hessischen Sparkassengesetz eigenständig und abschließend geregelt. Ausführungen darüber, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Kreditengagements einer Sparkasse die Stellung des Landkreises als kommunaler Träger der Sparkasse berühren können, würden sich auf einer rein abstrakten Ebene bewegen. Eine Verbindung zwischen solchen Ausführungen und der Frage betreffend eventuelle Engagements der Kreissparkasse Weilburg bei der Gemeinde Löhnberg oder einer ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften herzustellen verbietet sich, da es sich insofern um eine reine Spekulation handeln würde.

Zu 4.:

Herr Dr. Frank Schmidt ist kein stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Kreis-sparkasse Weilburg mehr.

Zu 5.:

Es entspricht dem durch das Hessische Sparkassengesetz (HSpG) und die privatrechtlichen Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Sparkassen und ihren Kunden definierten Verhältnis zwischen der Nassauischen Sparkasse und dem Sparkassenzweckverbandes Nassau als ihrem Träger, dass dem Landkreis keine Informationen dazu vorliegen, welche Geschäftsbeziehungen die Sparkasse unterhält und wie diese sich im Einzelnen darstellen. Ausführungen darüber, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Kreditengagements einer Sparkasse die Stellung des Landkreises als Mitglied des Trägers der Sparkasse berühren können, würden sich auf einer rein abstrakten Ebene bewegen. Eine Verbindung zwischen solchen Ausführungen und der Frage betreffend eventuelle Engagements der Nassauischen Sparkasse bei der Gemeinde Löhnberg oder einer ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften herzustellen verbietet sich, da es sich insoweit um eine reine Spekulation handeln würde.

Zu 6.:

Wir verweisen auf die grundsätzlichen Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern bei der Antwort zu Frage 2, die hier analog gelten. Die Wahl von Herrn Dr. Schmidt in den Verwaltungsrat ist durch die Gremien Sparkassenzweckverbandes Nassau erfolgt, da dieser der Träger der Nassauischen Sparkasse ist. Uns liegen keine Informationen vor, dass Herr Dr. Schmidt dem Verwaltungsrat der Nassauischen Sparkasse nicht mehr angehört.